

WEILTALSCHULE – Mühlweg 15 – 35789 Weilmünster

Mühlweg 15
35789 Weilmünster

An alle Eltern / Erziehungsberechtigten

Telefon: 0 64 72 / 20 08
Telefax: 0 64 72 / 29 41

der Weiltalschule Weilmünster

15. April 2021

Schülerelbsttests

Aktuelle Situation im Landkreis Limburg-Weilburg

Sehr geehrte, liebe Eltern,

Ihnen und Ihren Kindern einen guten Schulstart nach den Osterferien!

Nach den Osterferien beginnen die verpflichtenden Schülerelbsttests. Dazu gebe ich Ihnen mit diesem Elternbrief die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Ab wann wird getestet?

Testbeginn ist am kommenden Montag, dem 19.4.2021. Die Abschlussklassen werden montags und mittwochs, Klassen 5 und 6 je nach Rhythmus im Wechselmodell montags und mittwochs oder dienstags und donnerstags getestet.

Benötigt mein Kind meine Einwilligung?

Ihr Kind benötigt Ihre Einwilligung! Deshalb bitte ich Sie dringend, Ihrem Kind am Montag, im Wechselmodell je nach Rhythmus am Dienstag die Einwilligungserklärung, die Sie am Ende dieses Schreibens finden, ausgefüllt mitzugeben. Bitte benutzen Sie unbedingt die anhängende Einwilligungserklärung und nicht die, die Sie vor den Osterferien erhalten haben! Alternativ kann Ihr Kind regelmäßig an einem Bürgertest teilnehmen und Ihr Kind muss dann regelmäßig an den genannten Tagen eine Testbestätigung mitbringen. Die Tests haben eine Gültigkeit von 72 Stunden. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen (dürfen) oder kein aktuelles Testergebnis vorlegen, müssen das Schulgelände verlassen und ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen.

Was muss mein Kind für die Testung mitbringen?

Alle Testmaterialien werden von der Schule gestellt. Ihr Kind muss aber unbedingt die beschriebene **Einwilligungserklärung oder die Bescheinigung eines aktuellen Bürgertests** mitbringen. Die Tests sind Nasentests. Um Ihrem Kind den Umgang mit dem Teststäbchen zu erleichtern, geben Sie ihm bitte **einen kleinen Handspiegel** mit. Eine Testanleitung zur Vorabinformation sende ich Ihnen mit diesem Schreiben mit. **Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich in den Unterricht kommt, damit die Testung der Lerngruppe gemeinsam beginnen kann und nicht gestört wird. Danke.**

Werden die Lehrerinnen und Lehrer auch getestet?

Ja, alle Personen, mit denen Ihr Kind Kontakt hat, müssen sich regelmäßig selbst testen oder sich testen lassen. Diese Testpflicht entfällt ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Impfung, da der Impfschutz seitens des RKI höher eingeschätzt wird als das Ergebnis eines Antigen-Selbsttests.

Was passiert, wenn mein Kind positiv getestet wird?

Vor den ersten Testungen am Montag bzw. Dienstag werden die Lehrerinnen und Lehrer ausführlich mit Ihren Kindern darüber sprechen, dass eine Coronainfektion jeden treffen kann und wie die Klasse / Lerngruppe mit einem positiven Testergebnis in ihrer Gemeinschaft so umgehen wird, damit im Fall eines positiven Testergebnisses sich niemand verletzt fühlt oder stigmatisiert wird.

Ein positiv getestetes Kind wird von seiner Lehrerin / seinem Lehrer in das Sekretariat begleitet und Sie werden umgehend informiert, damit Sie Ihr Kind abholen, mit ihm einen Arzt aufsuchen und einen PCR-Test machen lassen können. Wir müssen auch das Gesundheitsamt über positive Testergebnisse informieren. Frau Reis und ein Schulleitungsmitglied werden sich um ein positiv getestetes Kind kümmern. Eine von uns wird gemeinsam mit Ihrem Kind in einen leeren Raum gehen, in dem Ihr Kind, falls es möchte, zur Beruhigung und Sicherheit einen zweiten Schnelltest durchführen kann. Und eine von uns bleibt bei Ihrem Kind, bis Sie es abholen. **Bitte klären Sie vorsichtshalber jetzt schon, wer Ihr Kind im (wahrscheinlich seltenen) Fall eines positiven Testergebnisses abholt, z.B. wenn Sie vormittags berufstätig sind und Ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können. Danke!**

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Schülerselbsttests?

Gestern ist die aktualisierte Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) veröffentlicht worden, die die rechtliche Grundlage für die Selbst-Testungen in den Schulen bildet. Sie erhalten sie mit diesem Elternbrief.

An wen wende ich mich bei Nachfragen?

Bitte wenden Sie sich an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer für alle Ihre Nachfragen. Sollte eine Klassenlehrerin / ein Klassenlehrer Ihre Fragen nicht beantworten können, wird sie / er sich an die Schulleitung für eine zügige Antwort an Sie wenden.

Wie sieht die aktuelle Situation im Landkreis Limburg-Weilburg aus?

im Landkreis Limburg-Weilburg wird momentan die Inzidenz mit Werten über 200 angegeben. Dies könnte Folgen für den Präsenzunterricht in der kommenden Woche haben, da das derzeit gültige Eskalationskonzept des Landes Hessen vorsieht, dass bei einer Inzidenz, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 200 übersteigt, Distanzunterricht vorzusehen ist. Sofern in unserem Landkreis eine entsprechende Entscheidung gefällt wird, werde ich Sie umgehend darüber informieren.

Aktuell gilt im Landkreis weiterhin Maskenpflicht (medizinische Masken oder FFP2-Masken) für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, die Sporthallen werden wieder geschlossen und Lerngruppen dürfen nur in festen Verbänden unterrichtet werden. Dies trifft bei uns das Fach Englisch in den Klassen F6. Näheres entnehmen Sie bitte den *gesundheitsfachlichen Anordnungen* unseres Landkreises, die Sie ebenfalls mit diesem Schreiben erhalten.

Ihnen allen von ganzem Herzen Gesundheit.

Freundliche Grüße

Anette Schmittel, Schulleiterin

Einwilligungserklärung

Ich bin mit der Durchführung kostenfreier Antigen-Selbsttests in meiner Schule bzw. in der Schule meines Kindes im Schuljahr 2020/2021 einverstanden. Mir ist bekannt, dass die zu testende Person den Test eigenständig durchführt.

Es ist möglich, dass Schülerinnen und Schüler durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten z.B. des Deutschen Roten Kreuzes unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Mir ist bewusst, dass im Fall eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht an das jeweils zuständige Gesundheitsamt besteht. Außerdem besteht in diesem Fall eine Pflicht zur Absonderung und zur Nachtestung mittels eines PCR-Tests.

Meine Einwilligung in die Teilnahme und Durchführung der Selbsttests in der Schule ist freiwillig. Sofern ich nicht einwillige und zu Beginn des Schultages kein anderweitiger Nachweis vorliegt und der Lehrkraft vorgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung nicht möglich.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen. Wird meine Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Widerruf der Einwilligung kann beispielsweise postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule erfolgen.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO können in der Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Staatlichen Schulämter eingesehen werden unter:

<https://schulaemter.hessen.de/datenschutzhinweis-wwwschulaemterhessende>

Ich bestätige, dass ich diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

(Name, Vorname der zu testenden Person in DRUCKBUCHSTABEN)

Telefon-Nr. (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

Klasse/Gruppe: _____

E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

(Ort, Datum, Unterschrift der zu testenden

Person, wenn 14 Jahre alt oder älter)

(Unterschrift eines Elternteils)

Bitte beachten Sie für die Erteilung der Einwilligung ergänzend folgende Hinweise:

- Für Testpersonen bis zu 14 Jahren muss die Einwilligung durch einen personensorgeberechtigten Elternteil oder eine andere nach § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG) berechnigte Person unterschrieben werden.
- Bei Testpersonen zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Unterschrift eines nach § 100 HSchG berechnigten Elternteils oder einer berechnigten Person und der Testperson notwendig.
- Bei volljährigen Testpersonen ist die Unterschrift der Testperson ausreichend.